

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ilmenauer Teiche"

Vom 12. April 2002 (ThürStAnz. S. 1436)

Auf Grund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (Thür-NatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), verordnet das Landesverwaltungsamt und auf Grund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469), geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), regelt die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in den Gemarkungen Ilmenau und Grenzhammer der Stadt Ilmenau im Ilm-Kreis innerhalb der Ortslage Ilmenau liegende Teichgebiet einschließlich der Röhrichtflächen und des umgebenden Grünlandes und unter Ausschluss der Straße "Auf dem Steine" wird unter der Bezeichnung "Ilmenauer Teiche" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 58,0 Hektar.

(3) Die Grenzen des aus zwei Teilen bestehenden Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 09 im Maßstab 1:1.000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt - Obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Ilm-Kreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum. (*Hinweis: Anlage wird hier nicht wiedergegeben*)

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet wird durch ein Teichsystem mit freien Wasserflächen, Röhrichten, Verlandungszonen, anmoorigen Bereichen, verlandeten Abflussgräben sowie Feucht- und Frischwiesen charakterisiert. Es beherbergt zahlreiche seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten, darunter mehrere vom Aussterben bedrohte. Für die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der vorkommenden Arten sind Reproduktions-, Sommer- und Überwinterungslebensräume vorhanden. Das Gebiet besitzt eine überregionale und landesweite Bedeutung für den zoologischen Artenschutz, insbesondere für Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten. Daneben hat es auch eine große naturschutzfachliche Bedeutung für an Feuchtlebensräume gebundene Pflanzenarten.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für seltene und vom Aussterben bedrohte Vogelarten zu sichern und zu entwickeln, insbesondere durch die Erhaltung und Förderung

einer extensiven Teichbewirtschaftung,

2. bedrohte Reptilien-, Amphibien- und Fischarten sowie weitere zum Teil stark gefährdete Tierarten zu schützen und zu erhalten,
3. die Vielfalt der verschiedenen Feuchtlebensräume als eine Reproduktionsstätte für zahlreiche geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fern zu halten,
4. die Flachwasserzonen mit ihren Verlandungsbereichen und angrenzenden Freiwasserflächen als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
5. die in Thüringen seltenen artenreichen Niedermoorbereiche sowie die angrenzenden Feucht- und Frischwiesen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
6. mehrere gefährdete oder stark gefährdete Pflanzengesellschaften zu erhalten, zu pflegen und zu dokumentieren,
7. zur Schaffung eines Biotopverbundes mit den weiter östlich gelegenen Feuchtgebieten und Waldflächen beizutragen,
8. die besondere Eigenart und Schönheit der Teichlandschaft sowie die bestehenden hydrologischen Verhältnisse zu erhalten, insbesondere durch eine naturschutzfachlich abgestimmte extensive Bewirtschaftung,
9. den Erdfall "Prinzessinnenloch" als geologische Besonderheit für Forschung und Lehre zu erhalten,
10. das Gebiet für biologische und ökologische Forschungen und für die Umweltbildung zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende in Stand zu setzen oder in Stand zu halten,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. den Wasserstand, den Wasserdurchfluss oder die Gewässerstruktur zu verändern,
6. Wasser zu entnehmen sowie Wasser oder Abwasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie

Tiere auszusetzen,

9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Wildfütterungen, Wildäcker oder Kirtungen anzulegen oder deren Standort zu verändern,
11. Hochsitze, Salzlecken oder sonstige jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu verändern,
12. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres zu mähen, zu beweiden, zu walzen und zu schleifen,
14. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
16. Weidetiere zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
17. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. nicht standortgerechte oder im Gebiet nicht heimische Gehölze anzupflanzen,
21. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
24. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Wanderwege zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Schliittschuh zu laufen, außerhalb der befestigten Wege zu reiten,
4. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
5. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 ,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 12 bis 16 und 22 ; Änderungen der Nutzungsart bedürfen der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
3. die Koppelhaltung von Pferden auf dem Flurstück 1356 der Flur 16 der Gemarkung Ilmenau; eine Zufütterung darf dabei nicht erfolgen,
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter der Maßgabe der einzelstamm-, trupp- oder horstweisen Baumentnahme, der Förderung der natürlich ankommenden Laubholzverjüngung und sonstiger natürlicher walddynamischer Prozesse; weiter gehende forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 17 bis 21 ; das Einvernehmen oder die Zustimmung können im Rahmen einer abgestimmten Betriebsplanung erteilt werden,
6. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weiter gehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Neuerrichtung sowie Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,
7. die extensive Teichwirtschaft im Großen Teich, Brandenburger Teich, Neuhäuser Teich und Dixbixer Teich im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; der Fischfang ist jeweils auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zu beschränken; eine Zufütterung darf nur mit Getreide erfolgen und der jährliche Zuwachs 400 kg/ha im Dixbixer Teich und 300 kg/ha in den übrigen Teichen nicht übersteigen; ein Ablassen der Teiche darf nur zum Abfischen und für Sanierungsmaßnahmen erfolgen, dabei sind nie mehr als zwei Teiche gleichzeitig abzulassen und diese sind schnellstmöglich wieder zu bespannen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
9. die Ausweisung von Wander- und Radwanderwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
10. das Fahren mit Ruderbooten und das Schlittschuhlaufen außerhalb der Röhrichtbereiche in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang in dem in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 gekennzeichneten Teil des Großen Teiches,
11. das Fahren mit Fahrrädern auf befestigten Wegen oder auf ausgewiesenen und markierten Radwegen,

12. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 gekennzeichneten und als Parkplatz ausgeschilderten Fläche auf dem Flurstück 143 der Flur 3 der Gemarkung Grenzhammer der Stadt Ilmenau,
13. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
14. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie Gehölzpflegemaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
15. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Straßen, Wegen, Pfaden, Plätzen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
16. die Nutzung, Instandhaltung und Erneuerung oder der Abriss vorhandener baulicher Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
17. die Instandsetzung und Instandhaltung sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
18. die Instandsetzung und Instandhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
19. die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Porzellanwerk in den Steinteich und aus dem Gewerbepark "Am Vogelherd" in den Großen Teich entsprechend der erteilten wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung mit der Registriernummer V/46/560/152/3/74 vom 08.01.1974, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 27.08.1990; Änderungen der Einleitmenge oder der Grenzwerte bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
20. die Verlegung von unterirdischen Leitungen innerhalb eines 5 m breiten Korridors westlich der Straße "Auf dem Steine" im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
21. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
22. der grundhafte Ausbau des vorhandenen Fußweges zwischen der Hochschule und der Straße "Am großen Teich" zu einem kombinierten Rad- und Fußweg im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
23. die Durchführung des "Fischerfestes" im Herbst jeden Jahres in der bisherigen Art nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.